

Corona Schutzkonzept der familienergänzenden Betreuung Stadel GmbH

Stand: 8. Juli 2021

Im Zusammenhang mit der Corona Pandemie sind Betreuungsinstitutionen, deren Mitarbeitende und die Eltern verpflichtet, sich an die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Kantons Zürich zu halten. Zudem benötigt jede Organisation ein Schutzkonzept. Die «familienergänzende Betreuung Stadel GmbH» orientiert sich am Schutzkonzept des Branchenverbandes Kibesuisse. Auf Grund der sich stetig ändernden Empfehlungen sind alle Mitarbeitenden und Eltern aufgefordert, sich jeweils selbständig auf der Webseite des BAG und auf der Webseite von Chinderhuus (Schutzkonzept, Merkblätter) auf dem neusten Stand zu halten und die Weisungen umzusetzen.

Ausgangslage

Gemäss Art. 10 Abs. 1 der [Covid-19-Verordnung besondere Lage \(Totalrevision vom 23. Juni 2021\)](#) müssen Betreiber*innen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie die Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Bei der Erstellung der Schutzkonzepte müssen Massnahmen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a-c der [Covid-19-Verordnung besondere Lage \(Totalrevision vom 23. Juni 2021\)](#) berücksichtigt werden (für detaillierte Informationen siehe Anhang 1 [Covid-19-Verordnung besondere Lage \(Totalrevision vom 23. Juni 2021\)](#)).

Das Standard-Schutzkonzept von Kibesuisse dient Kindertagesstätten, schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen (analoge Anwendung für Spielgruppen) als Grundlage für die Erstellung eines eigenen Schutzkonzepts. Das Standard-Schutzkonzept legt den Fokus auf die in der aktuellen Lage wesentlichen Schutzmassnahmen und kann durch zusätzliche Massnahmen ergänzt werden. Es wurde in Anlehnung an das Dokument «[Covid-19: Risikobewertung und Massnahmenvorschläge zur Prävention von Übertragung in obligatorischen Schulen in der Phase 3](#)» und unter Berücksichtigung des 3-Phasen-Planes des Bundes erstellt. Das Standard-Schutzkonzept hat in Bezug auf die Massnahmenvorschläge Empfehlungscharakter. Zwingend einzuhalten sind immer Gemeinde-, Kantons- und/oder Bundesvorgaben.

Ziel des Schutzkonzepts

Ziel des Schutzkonzepts ist es,

- einen möglichst wirkungsvollen Schutz vor einer Covid-19-Ansteckung für Kinder und Mitarbeitende (insbesondere besonders gefährdete Personen, welche sich nicht impfen lassen können, und Schwangere) zu erreichen,
- Infektionen frühzeitig zu erkennen
- und gleichzeitig den Kindern in der familienergänzenden Bildung und Betreuung eine «verantwortungsvolle Normalität» mit möglichst wenig belastenden Einschränkungen zu ermöglichen.

Damit dies gelingt, ist eine sorgfältige Abwägung der Güter mit Blick auf das gesamtheitliche Kindeswohl vorzunehmen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass «Kinder, gemessen an ihrer allgemeinen Krankheitslast, ein geringeres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben als Erwachsene» (siehe «[Covid-19: Risikobewertung und Massnahmenvorschläge zur Prävention von Übertragungen in obligatorischen Schulen in der Phase 3](#)»).

Prämissen des Schutzkonzepts

- Abstandsregeln bei Kindern untereinander sowie von kleinen Kindern zu Erwachsenen können und sollen nicht eingehalten werden.
- Grundsätzlich tragen Kinder unter 12 Jahren keine Hygienemaske. Für Kinder über 6 Jahren ist das Tragen einer Hygienemaske grundsätzlich in Ausnahmefällen möglich, wenn dies aufgrund von Häufungen von Fällen oder aufgrund eines Ausbruchs nötig werden sollte respektive angeordnet wird.
- Zeigt ein Kind das Bedürfnis, wird die Hygienemaske kurz abgenommen (z.B. bei der Begrüssung). Dieser kurze Unterbruch im Maskentragen muss nicht dokumentiert werden.
- Repetitives Testen bei Kindern unter 6 Jahren ist nicht zielführend. Bei der schulergänzenden Bildung und Betreuung und bei der Tagesfamilienbetreuung wird davon ausgegangen, dass wenn Kinder repetitiv getestet werden, dies im Rahmen der obligatorischen Schulen passiert.
- Wird ein betriebliches repetitives Testen angeboten, sind Mitarbeitende auf entsprechende Weisung des Arbeitgebenden dazu verpflichtet, daran teilzunehmen, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind (im Sinne der Definition von Anhang 2 [Covid-19-Verordnung besondere Lage \(Totalrevision vom 23. Juni 2021\)](#)¹).
- Informationen über den Impfstatus werden als persönliche Information respektiert. Allerdings wird in der Umsetzung der Schutzmassnahmen ohne gegenteilige Information davon ausgegangen, dass Mitarbeitende nicht geimpft sind.

Angaben zur Bildungs- und Betreuungsinstitution

Name und Adresse des Betriebes:

Familienergänzende Betreuung Stadel GmbH
Chinderhuus Windlach
Schulstrasse 1
8175 Windalch

Name und Kontaktdaten der für die Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlichen Person:

Julia Holzer
info@kinderbetreuung-stadel.ch
043 433 00 50, 079 399 45 95

Kommunikation

- Alle Mitarbeitenden, Erziehungsberechtigten sowie weitere Personen in der Einrichtung werden aktiv über die unten aufgeführten Schutz- und Hygienemassnahmen informiert.
- Neue Mitarbeitende werden sorgfältig in die unten aufgeführten Schutz- und Hygienemassnahmen eingeführt.

Massnahmen betreffend Hygiene

Die Hygienevorschriften werden gemäss internem Hygienekonzept strikt umgesetzt.

Personen:

¹ Die Frage, ob das Testen im Rahmen des Weisungsrechtes angeordnet werden kann, wird rechtlich kontrovers diskutiert. Kibesuisse ist, unter anderem auch gestützt auf eingeholte rechtliche Einschätzungen, der Ansicht, dass eine solche Weisung im spezifischen Kontext der familienergänzenden Bildung und Betreuung (Kinder können sich nicht impfen lassen, repetitives Testen ist bei Kleinkindern nicht möglich) zumutbar ist.

- Allen Personen, welche die Innenräume betreten, müssen ihr Hände mit Seife und/oder Händedesinfektionsmittel waschen oder desinfizieren.
- Regelmässiges und gründliches Waschen der Hände der Kinder und der Mitarbeitenden mit Seife wird sichergestellt (siehe Film «Händewaschen»).
- Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände.
- Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten und Säuglingsnahrung) werden die Hände gewaschen.

Räume:

- Räume werden regelmässig und ausgiebig gelüftet (Stosslüften) (siehe «Empfehlung des BAG zum Lüften von Schulzimmern»), insbesondere nach dem gemeinsamen Singen.
- Oberflächen und Gegenstände sowie Räumlichkeiten, insbesondere Stellen, die oft angefasst (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen) und genutzt werden (Wickelunterlage, Waschbecken, Schlafmatten), werden regelmässig gereinigt. Insbesondere bei der Reinigung von Gegenständen, die direkt von Kindern gebraucht werden, wird auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet.
- Pro Kind werden individuelle Tücher als Wickelunterlage, individuelle Kopfkissen und Bettbezüge verwendet. Diese werden regelmässig gewaschen.
- Geschlossene Abfallbehälter zur Entsorgung von Taschentüchern und Hygienemasken werden bereitgestellt.

Massnahmen betreffend Abstand (in Innen- und Aussenbereichen)

- Unter Personen über 12 Jahren wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich eingehalten. Auf jeglichen körperlichen Kontakt insbesondere auf das Händeschütteln, wird verzichtet.
- Personen über 12 Jahren halten unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes des Kindes den Abstand zu Kindern unter 12 Jahren so gut wie möglich ein. Der Abstand bei Kindern unter 12 Jahren untereinander sowie von kleinen Kindern zu Erwachsenen kann und soll nicht eingehalten werden.
- Wartezeiten und Versammlungen von Eltern in und vor der Institution werden vermieden und der Abstand von 1,5 Metern wird mindestens zwischen Personen über 12 Jahren sichergestellt (Wartestreifen, Schulkinder betreten und verlassen, wenn möglich und in Absprache mit den Eltern, die Betreuungsinstitution alleine).
- Stark frequentierte öffentliche Räume und der Öffentliche Verkehr (belebte Fussgängerzonen, Parks oder Spielplätze) werden gemieden.

Tragen von Hygienemasken

Maskentragen in Kita und SEB (und Spielgruppen):

	Mitarbeitende, die geimpft oder genesen sind. ²	Mitarbeitende, die beim betrieblichen repetitiven Testen mitmachen.	Mitarbeitende, die weder geimpft noch genesen sind noch beim betrieblichen repetitiven Testen mitmachen sowie alle anderen Personen über 12 Jahren (z.B. Eltern oder externe Fachpersonen).
--	--	---	---

² Die Personen sind «geimpft oder genesen» im Sinne der Definition im Anhang 2 der [Covid-19-Verordnung besondere Lage \(Totalrevision vom 23. Juni 2021\)](#) und belegen dies mit einem Covid-Zertifikat (siehe dazu unter Prämissen).

Grundsatz:
Können grundsätzl...

Es tragen bei uns in der Familienergänzenden Betreuung Stadel GmbH – Chinderhuus Windlach Grundsätzlich alle Personen über 12 Jahren eine Hygienemaske beim Eintreten ins Haus/ Räumlichkeiten, in bring und abhol Situationen im Garten und wenn der Abstand zu anderen Personen nicht gewährleistet werden kann.

Wir setzen die Empfehlungen von Kibesuisse im Bezug zum Mundschutz tragen bei geimpft oder nicht geimpft nicht um. Wir dulden im Chinderhuus keine Zweiklassengesellschaft.

	<p>... Personen über 12 Jahren in einem Raum anwesend (z.B. an Teamsitzungen), tragen alle eine Hygienemaske.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist in einem Raum eine besonders gefährdete Person anwesend, tragen alle Personen über 12 Jahren eine Hygienemaske. 		
Im Aussenbereich	<p>Grundsatz: Können grundsätzlich auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten.</p>	<p>Grundsatz: Können grundsätzlich auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten, sofern der geforderte Abstand zu Personen über 12 Jahren immer eingehalten werden kann.</p>	<p>Grundsatz: Können grundsätzlich auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten, sofern der geforderte Abstand zu Personen über 12 Jahren immer eingehalten werden kann.</p>
	<p>Im Aussenbereich ausserhalb der Einrichtung tragen Mitarbeitende und Kinder ab 12 Jahren eine Maske, wenn eine Maskenpflicht besteht.</p>		

Definierte und dokumentierte Ausnahmen:

Die definierten und dokumentierten Ausnahmen richten sich am Bedürfnis des Kindes aus und finden nach Möglichkeit immer in gleicher Kind-Betreuungsperson-Konstellation statt. Definierte Ausnahmen sind von der Trägerschaft festzulegen. Beispielsweise können folgende Situationen als definierte Ausnahmen genutzt werden: Pflegesituationen wie Wickeln, die Begleitung aufs WC oder zum Schlafen oder auch die Begleitung beim An- und Ausziehen in der Garderobe. Insbesondere bei der Eingewöhnung wird empfohlen, dass das Kind die Bezugsperson vor der ersten Trennung ohne und mit Maske kennenlernen kann.

Als dokumentierte Ausnahmen werden definiert:

- Sequenzen bei der Eingewöhnung in die Kinderkrippe

Maskentragen im Chinderhuus Windlach:

Im Innenbereich	<p>Betreuungspersonen in Tagesfamilien tragen Hygienemasken, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> sie gemeinsam mit den Kindern singen. sie die Kinder beim Essen begleiten. sie im beruflichen Rahmen erwachsene Personen empfangen (z.B. Vermittler*in). sie die Kinder übergeben in Bring- und Abholsituationen. sie die Mahlzeiten zubereiten.
	<p>Externe erwachsene Personen aus dem beruflichen Kontext (z.B. Erziehungsberechtigte, Vermittler*innen, Aufsichtspersonen) tragen grundsätzlich eine Hygienemaske.</p>

Betreuungspersonen in Tagesfamilien und Kinder ab 12 Jahren tragen Hygienemasken, wenn:

- eine Maskenpflicht besteht
- sie gemeinsam mit den Kindern singen.
- sie die Kinder beim Essen begleiten.
- sie im beruflichen Rahmen erwachsene Personen empfangen (z.B. Vermittler*in).
- sie die Kinder übergeben in Bring- und Abholsituationen.
- sie die Mahlzeiten zubereiten.

Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko

- Singen: Singen findet, wenn immer möglich, draussen statt. Auf grosse Singkreise im Innenbereich wird verzichtet. Siehe auch unter Hygienemassnahmen und Tragen von Hygienemasken.
- Essenssituation: Die Mitarbeitenden essen nicht zusammen mit den Kindern. Die Mitarbeitenden müssen nacheinander, in einem abgetrennten Raum ihre Zwischenmahlzeiten einnehmen. Ihre Hauptmahlzeit (Mittagessen) muss in der Pause eingenommen werden. Da unsere Räumlichkeiten zu klein sind müssen die Mitarbeitenden auf das gemeinsame Essen in der Pause verzichten.
- Veranstaltungen: Für Veranstaltungen (ob drinnen oder draussen) wird ein zusätzliches Schutzkonzept erstellt. Für weitere Informationen hierzu siehe kibesuisse-Merkblatt «Trägerschaft».

Besonders gefährdete Personen

- Mitarbeitenden, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören, wird nach Möglichkeit eine Arbeit zugeteilt, welche sie von zuhause aus erfüllen können, oder sie werden vor Ort so beschäftigt, dass jeglicher enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist.
- Ist dies nicht möglich und werden besonders gefährdete Personen in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt, werden erweiterte Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen: Besonders gefährdete Personen prüfen mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin, ob in der unmittelbaren Betreuung eine FFP2-Maske³ getragen werden kann/soll. Maskenpausen werden berücksichtigt.
- Sind besonders gefährdete Person im selben Raum, dürfen keine Ausnahmen beim Maskentragen gemacht werden, d.h. sämtliche Mitarbeitende tragen ausnahmslos eine Hygienemaske.

Betriebliches repetitives Testen

- Zur Früherkennung von Infektionsketten könnte die familienergänzende Bildungs- und Betreuungsinstitution im Rahmen des Schutzkonzeptes am betrieblichen repetitiven Testen teilnehmen und hält sich dazu an die Vorgaben des Kantons.
- Mitarbeitende können mindestens einmal wöchentlich mittels gesammelten PCR-Speichelproben (gepoolte Tests) getestet werden.
- Zeigt der Pool positiv an, werden alle Personen aus dem Pool «umgehend» mittels Einzel-PCR-Tests getestet. «Umgehend» bedeutet sobald wie möglich, spätestens bei Dienstschluss. Bis dahin soll nach Möglichkeit mittels eines Selbst-Tests überbrückt werden (keinesfalls ersetzt der Selbst-Test einen PCR-Test).

Umgang mit erkrankten Personen

- Positiv getestete Kinder und Mitarbeitende müssen in häusliche Isolation gehen.
- Symptomatische Personen über 6 Jahren bleiben zuhause und lassen sich testen.
- Bei symptomatischen Kindern bis 6 Jahre ohne «Risikokontakt» – ohne engen Kontakt zu einer symptomatischen Person ab 6 Jahren oder zu einer positiv getesteten Person – wird gemäss Infografik «Umgang mit Covid-19: Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 6 Jahre ohne (Risikokontakt)» vorgegangen.
- Bei symptomatischen Kindern bis 6 Jahre mit «Risikokontakt» – mit engem Kontakt zu einer symptomatischen Person ab 6 Jahren oder zu einer positiv getesteten Person – wird gemäss Testindikationen bei Kindern bis 6 Jahre vorgegangen (siehe dazu «COVID-19 -Empfehlung zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 6 Jahren und anderen Personen, die Schulen und schul- und

³ Für technische Vorgaben zum Tragen einer FFP-Maske (Fit-Test) siehe unter BAG: Arten von Masken.

familienergänzende Betreuungseinrichtungen frequentieren sowie Testindikationen für Kinder unter 6 Jahren»)).

- Mitarbeitende, welche in der Institution erkranken, verlassen die Institution umgehend und lassen sich sofort testen.
- Kinder, welche in der Institution erkranken, werden sofort isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Mitarbeitende, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, ergreifen die notwendigen Schutz- und Hygienemassnahmen (Hygienemaske).

Erhebung der Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer) der Anwesenden werden in der familienergänzenden Bildung und Betreuung immer erhoben, da der Abstand von Kindern nicht eingehalten werden kann und sie keine Hygienemaske tragen.
- Die betroffenen Personen (Mitarbeitende, Erziehungsberechtigte, externe Fachpersonen) werden informiert, dass der erforderliche Abstand von Kindern nicht eingehalten werden kann und dass somit ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.
- Die betroffenen Personen werden informiert, dass die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige Stelle besteht und diese eine Quarantäne anordnen kann, sofern es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemaske) gekommen ist und es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.